

456 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Bericht der Bundesregierung betreffend das auf der 64. Tagung der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommene Übereinkommen (Nr. 151) über den Schutz des Vereinigungsrechtes und über Verfahren zur Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst, und Empfehlung (Nr. 159) betreffend Verfahren zur Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst (III-50 der Beilagen)

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gemäß Art. 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 223/1949, verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung vorzulegen.

Durch das gegenständliche Übereinkommen sollen öffentliche Bedienstete vor jeder gegen die Vereinigungsfreiheit gerichteten unterschiedlichen Behandlung, die mit ihrer Beschäftigung im Zusammenhang steht, geschützt werden.

Der Schutz ist insbesondere gegenüber Handlungen zu gewähren, die darauf gerichtet sind,

- die Beschäftigung eines öffentlichen Bediensteten davon abhängig zu machen, daß er keinem Verband der öffentlich Bediensteten beitrifft oder daß er aus einem solchen Verband austritt;
- einen öffentlich Bediensteten wegen seiner Zugehörigkeit zu einem Verband der öffentlich Bediensteten oder wegen seiner Beteiligung an der normalen Tätigkeit eines solchen Verbandes zu entlassen oder auf sonstige Weise zu benachteiligen.

Weiters sieht das Übereinkommen vor, daß die Verbände der öffentlich Bediensteten vollständige Unabhängigkeit gegenüber öffentlichen Stellen genießen müssen. Ferner fordert das Übereinkom-

men, daß den Vertretern anerkannter Verbände der öffentlich Bediensteten Erleichterungen gewährt werden, die geeignet sind, ihnen die rasche und wirksame Durchführung ihrer Aufgaben während und außerhalb ihrer Arbeitszeit zu ermöglichen. Schließlich fordert das Übereinkommen vom Ratifikant die Setzung von Maßnahmen, die eine Mitwirkung der Vertreter der öffentlich Bediensteten an der Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst erlauben. Streitigkeiten über die Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen sind durch Verhandlungen zwischen den Parteien oder durch unabhängige und unparteiische Verfahren beizulegen. Im Übereinkommen ist auch vorgesehen, daß öffentlich Bedienstete dieselben bürgerlichen und politischen Rechte wie andere Arbeitnehmer genießen müssen.

Die Empfehlung (Nr. 159) enthält detaillierte Ergänzungen zum oben dargestellten Übereinkommen. Unter anderem wird dabei zum Ausdruck gebracht, daß die Verfahren für die Anerkennung von Verbänden der öffentlich Bediensteten so beschaffen sein sollen, daß Sie nicht die Gründung einer Vielzahl von Verbänden für gleiche Gruppen von Bediensteten begünstigen.

Zur Frage der Ratifikation führt der Bericht der Bundesregierung aus, daß ein Großteil der befragten Stellen erklärte, gegen die Ratifikation keine Bedenken zu haben bzw. vom Wirkungsbereich des Übereinkommens nicht berührt zu sein. Die Interessenvertretungen der Arbeitgeber stimmten einer Ratifikation zu, sofern dadurch Änderungen der österreichischen Rechtsordnung für nicht notwendig erachtet werden. Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer treten ebenfalls für eine Ratifikation des Übereinkommens ein, verweisen jedoch darauf, daß einige Bestimmungen des Übereinkommens sehr allgemein gehalten sind bzw. der innerstaatlichen Rechtsordnung großen Spielraum lassen. Zusammenfassend wird im Bericht der Bundes-

regierung festgestellt, daß die Forderungen des Übereinkommens großteils erfüllt sind, die Voraussetzungen für eine Ratifikation wegen Nichterfüllung einiger wesentlicher Bestimmungen (insbesondere der Art. 6 und 7) sowie wegen des Fehlens landesgesetzlicher Vorschriften im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben erscheinen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Bericht in seiner Sitzung am 2. Oktober 1980 in Verhandlung genommen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten K a m m e r h o f e r beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung betreffend das auf der 64. Tagung der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommene Übereinkommen (Nr. 151) über den Schutz des Vereinigungsrechtes und über Verfahren zur Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst, und Empfehlung (Nr. 159) betreffend Verfahren zur Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst (III-50 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1980 10 02

Pichler

Berichterstatler

Maria Metzker

- Obmann